

Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 971

- Parkhaus Uniklinik -

für den Bereich zwischen der Kullenhofstraße und Pariser Ring im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg vom 03.08.2018¹

Aufgrund § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 11.07.2018 diese Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Sicherung der architektonischen Gestaltung des Parkhauses und der Nebenanlagen innerhalb des Plangebietes. Die hohen Anforderungen an die Qualität bestehen, weil das Parkhaus an einem exponierten Standort errichtet wird und aufgrund der Anzahl der Stellplätze eine verträgliche gestalterische Abwicklung erreicht werden muss.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik -.
- (2) Der Plan mit Eintragung des Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 3

Inhalt der Satzung

Die Satzung regelt die äußere Gestaltung des Parkhauses Uniklinik sowie der Nebenanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 971 - Parkhaus Uniklinik -.

§ 4

Fassade Parkhaus

- (1) Alle Fassaden, außer der reinen Ostfassade, sind geschlossen auszuführen. Die Nord-, West- und Südfassade sind mit einer geschlossenen Verglasung aus Gussglas auszuführen. Zur Verkleidung sind die Fassadenelemente in diesen Bereichen mit einer Vorhangfassade aus mehrfach gekanteten, farbigen Blechlamellen auszuführen.
- (2) Die Gestaltung der Parkhausfassade ist gemäß der Anlagen 2 bis 8 auszuführen. Diese sind Bestandteil der Satzung.

¹ veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 07.08.2018, in Kraft getreten am 08.08.2018

§ 5
Nebenanlagen, Garagen, Gemeinschaftsgaragen und überdachte Stellplätze

- (1) Bauteile der Nebenanlagen und Garagen dürfen ausschließlich in Grautönen ausgeführt werden.
- (2) Standorte für Müllbehälter sind mit Hecken oder Mauern (mindestens in der Höhe der Müllbehälter) so einzufrieden, dass ein ausreichender Sichtschutz mindestens in der Höhe der Müllbehälter entsteht.
Für Müllcontainerboxen gilt Absatz 1.

§ 6
Einfriedungen, Sichtschutz der Nebenanlagen

- (1) Für Einfriedungen und Sichtschutz der Nebenanlagen sind Hecken, Mauern, Gabionenwände und Blechlochverkleidungen zulässig.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW und des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 03.08.2018

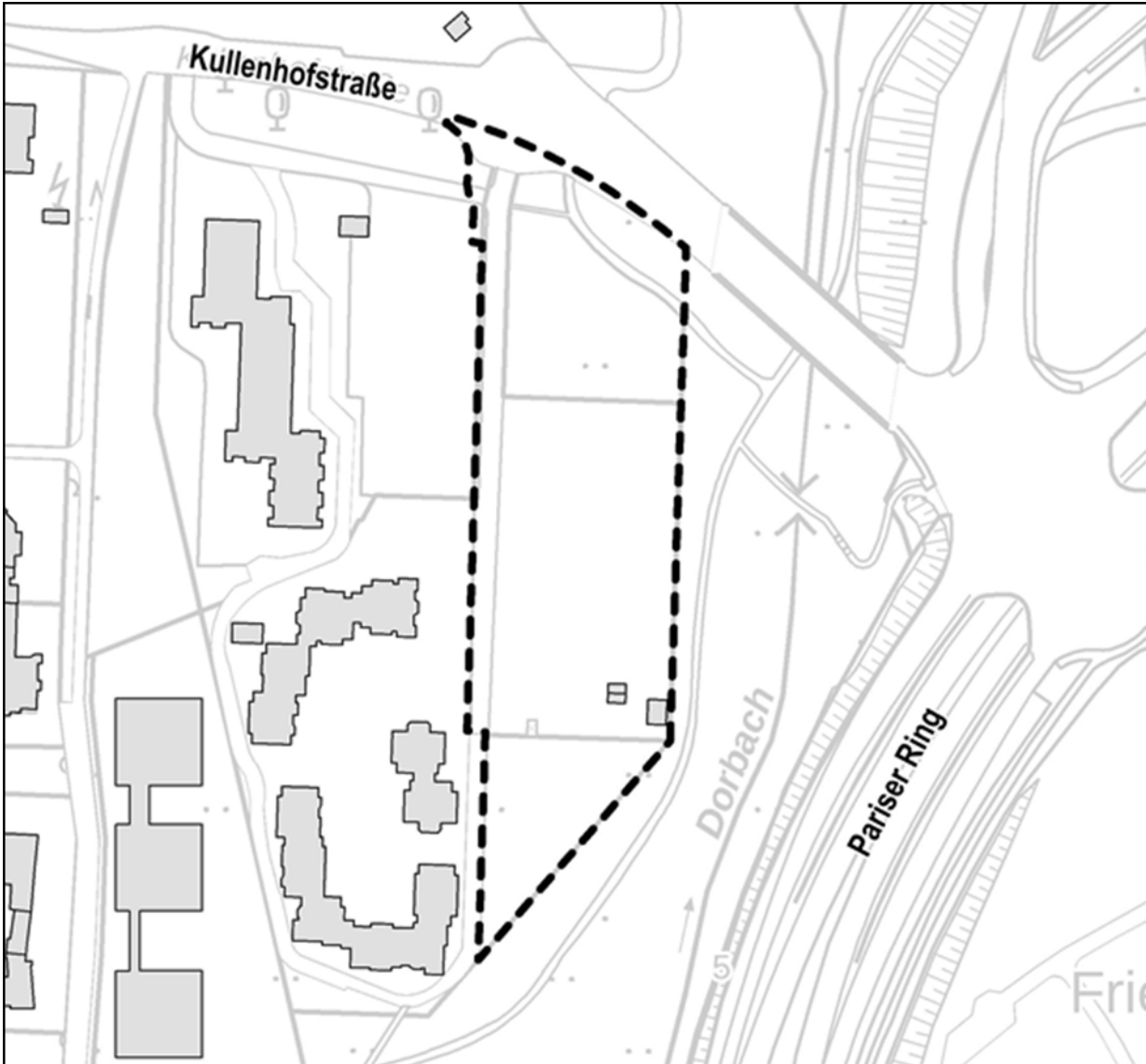
gez.

Annekathrin Grehling
Stadtdirektorin

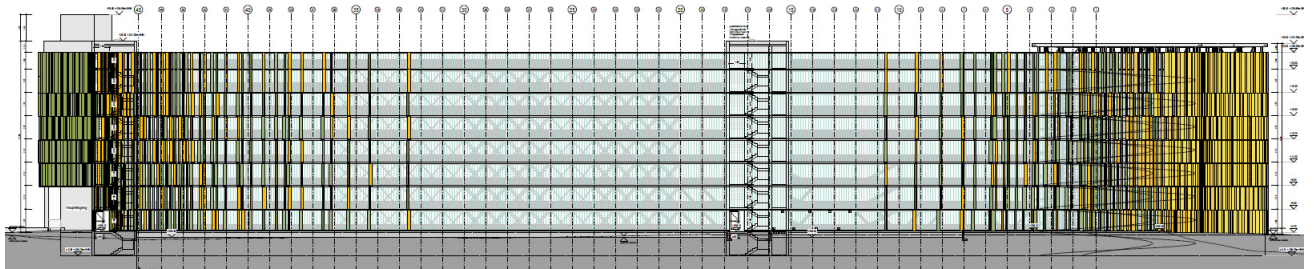
Anlagen zur Satzung:

1. Lageplan mit Eintragung des Geltungsbereiches
2. - 5. Ansichten
6. - 8. Fassadendetails

Anlage 1: Lageplan mit Eintragung des Geltungsbereiches



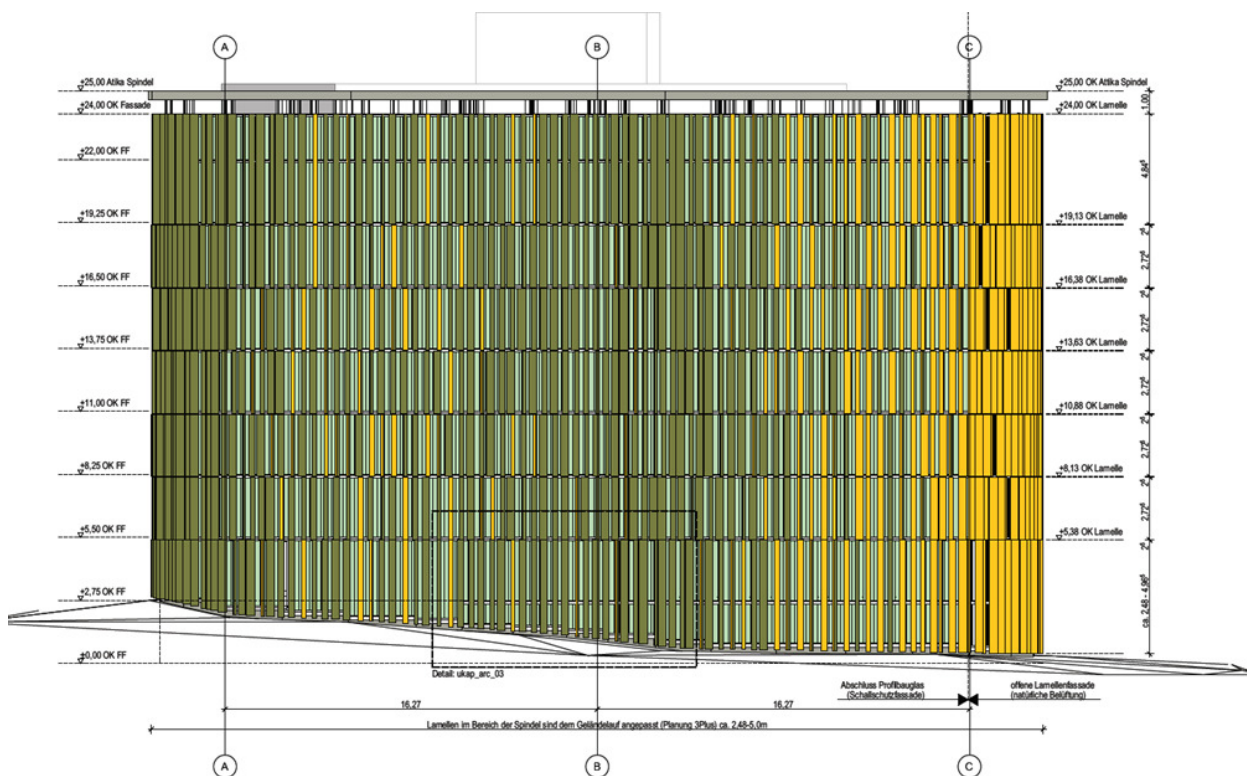
Anlage 2: Ansicht West



Anlage 3: Ansicht Ost



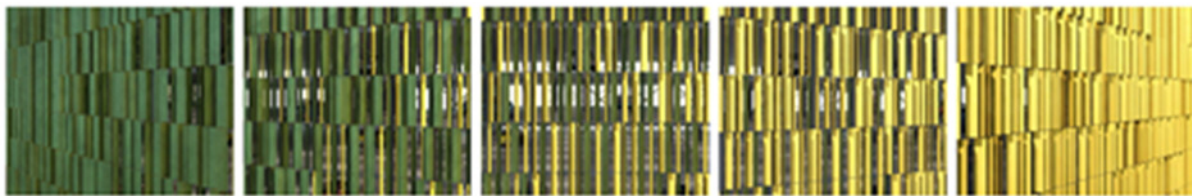
Anlage 4: Ansicht Süd



Anlage 5: Ansicht Nord



Anlage 6: Fassadendetail 1



Anlage 7: Fassadendetail 2



Anlage 8: Fassadendetail 3

